



Das Landratsamt Bodenseekreis erlässt als untere Jagdbehörde zur Angliederung von Grundflächen an einen Jagdbezirk gemäß § 12 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

### **I. Allgemeinverfügung**

1. Gemäß § 12 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) werden die folgenden Grundflächen der Gemarkung Friedrichshafen zur uneingeschränkten jagdlichen Nutzung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Friedrichshafen 1 angegliedert:

Gemarkung Friedrichshafen, Flurstück-Nr.

110/12	110/14	111/ 1	112/1	113/1	114/5
114/6	115/3	Tv 117	Tv 118	Tv 119	Tv 120
Tv 507	1172/1	1172/2	1176	1179	1180
1181	1182	1183	1184	1185	1187
1188	1189	1191	1193	1200	1205/1
1210	1211	1212	1213	1214	1215
1216	1237/1	1237/6	1253	1254	1258
1258/2	1259/1	1259/2	1259/3	1259/4	1259/44
1260/1	1260/2				

Eine Kartendarstellung zur Lage der betroffenen Grundflächen ist im Anhang zu dieser Allgemeinverfügung enthalten.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

### **II. Begründung**

Gemäß § 12 Abs. 5 JWMG hat die untere Jagdbehörde Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

Die von dieser Allgemeinverfügung umfassten Grundflächen sind bejagbar und bilden aufgrund deren Größe und Lage keinen Eigenjagdbezirk gem. § 10 Abs. 1 JWMG und werden nicht vollständig von einem anderen Jagdbezirk umschlossen. Sie sind ferner nicht Teil eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks gem. § 11 Abs. 1 JWMG, da zwischen ihnen und dem

nächstgelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemarkung Friedrichshafen kein räumlicher Zusammenhang besteht.

Die Angliederung an den gemeinschaftliche Jagdbezirk Friedrichshafen 1 ist geeignet, um den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung auf den von dieser Allgemeinverfügung umfassten Grundflächen zu entsprechen. Aufgrund der räumlichen Lage der anzugliedernden Grundflächen besteht eine ausschließliche Angliederungsmöglichkeit an den nächstliegenden gemeinschaftliche Jagdbezirk Friedrichshafen 1. Zu weiteren Jagdbezirken besteht keine ausreichende räumliche Nähe, sodass in diesem Zusammenhang keine zusätzlich zu prüfende Alternative besteht. Die Angliederung ist erforderlich, da ansonsten keine legitime Jagdausübung auf diesen Grundflächen möglich wäre. Sie ist ferner angemessen, da eine Klarstellung der jagdlichen Zugehörigkeit erreicht wird. Damit einhergehend findet eine Einbindung der Grundeigentümer in die Jagdgenossenschaft statt. Dies bedingt eine Berücksichtigung der Grundflächen bei der Pachtzinsberechnung sowie die Anwendung der für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk getroffenen Regelung bei Wildschäden.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit Sitz in 88045 Friedrichshafen eingelegt werden.

Friedrichshafen, 28.07.2025

gez.

Andreas Rodich

Stellvertretender Dezernent für Umwelt und Technik

Anhang:

Kartendarstellung zur Lage der an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Friedrichshafen 1 angegliederten Grundflächen. Die betroffenen Grundflächen sind grau schraffiert dargestellt.



